

063/55

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (678 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 1955 im Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes eingebracht, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden. Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1955 die erwähnte Regierungsvorlage in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Drimel, Staatssekretärs Dr. Bock sowie beamteter Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen der Vorberatung unterzogen.

Durch dieses Gesetz soll der im Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages begründete Anspruch der geschädigten Kirchen auf Wiedergutmachung ihrer Verluste, die durch nationalsozialistische Maßnahmen, insbesondere durch § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes eingetreten sind, gesetzlich festgehalten werden:

Um einen Verfall dieser Ansprüche im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages zu vermeiden, soll durch das Gesetz vorerst nur eine fristgemäße Sicherung dieser Ansprüche ermöglicht werden.

Im Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages mußte sich nämlich Österreich verpflichten, bisher nicht angemeldete Ansprüche auf Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen, die u. a. aus religiösen Gründen verlorengegangen sind, wiederherzustellen. Dazu bedarf es aber vorerst der innerstaatlichen gesetzlichen Regelung, mit welcher den Kirchen eine Aktivlegitimation zur Anmeldung der Ansprüche zuerkannt wird. Dies

soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden, der jedoch noch innerhalb der im Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen sechsmonatigen Frist in Kraft treten muß. Ansonsten besteht die Gefahr, daß das seinerzeit kirchlichen Zwecken dienende Vermögen nunmehr der im Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Sammelstelle für anderwärtige Wiedergutmachungen anheim fällt. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit der Beschlußfassung über diese Regierungsvorlage.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß durch diese Gesetzesvorlage noch keine endgültige Entscheidung über die Art der Wiedergutmachung getroffen wird. Eine solche Regelung soll vielmehr nach § 2 Abs. 2 der Regierungsvorlage einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten werden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Gesetzentwurfes wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

An der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Doktor Gredler, Dr. Pfeifer, Dr. Toncic und Dr. Hofeneder sowie Bundesminister Dr. Drimel und Staatssekretär Dr. Bock. Die Regierungsvorlage wurde im wesentlichen unverändert angenommen. Lediglich zu § 7 und § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wurden legistische Korrekturen beschlossen, die diesem Bericht beige druckt sind.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 678 der Beilagen unter Berücksichtigung der beige druckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Dezember 1955,

Machunze,  
Berichterstatter.

Elbegger,  
Obmannstellvertreter.

./.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 678 der Beilagen.

1. Im § 7 ist nach den Worten: „BGBL. Nr. 176/1951“ einzufügen: „in der Fassung des 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBL. Nr. 23/1954.“

2. § 10 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„(a) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden, wobei die Überstimmten die endgültige Entscheidung des Bundesministers für Unterricht verlangen können.“